

# **Begründung**

**zur  
2. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 11  
„Sportzentrum“**

**der Gemeinde Ahrensböök  
Kreis Ostholstein**

Stand 04.09.00  
überarbeitet am 12.03.01

**Planungsbüro**

**SCHWEIZER LANGMAACK  
Hainbuchenweg 3  
23560 Lübeck  
Telefon: 0451-801029  
Telefax: 0451-8092177**

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. PLANGEBIET</b>	<b>3</b>
1.1 Abgrenzung des zu ändernden Plangebietes	3
1.2 Bisherige Rechtslage	3
1.3 Nutzung im Bestand	3
1.4 Verkehrssituation	4
1.5 Technische Infrastruktur	5
1.6 Altlasten und Altablagerungen	5
1.7 Baugrund	5
<b>2. PLANERISCHE VORGABEN UND FACHPLANUNG</b>	<b>5</b>
2.1 Flächennutzungsplan	5
<b>3. PLANAUFSTELLUNG</b>	<b>7</b>
3.1 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung	7
<b>4. INHALTE DER PLANUNG</b>	<b>7</b>
<b>4.1 Textliche Festsetzungen</b>	<b>7</b>
4.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	7
4.1.2 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise, Gebäudehöhe	9
4.1.3 Gestalterische Festsetzungen	9
<b>4.2 Verkehrserschließung</b>	<b>10</b>
4.2.1 Innere und äußere Erschließung	10
4.2.2 Fuß- und Radwegeplanung	10
4.2.3 Ruhender Verkehr	10
<b>4.3 Grünordnung</b>	<b>11</b>
<b>5. VER – UND ENTSORGUNG</b>	<b>11</b>
5.1 Stromversorgung	11
5.2 Gasversorgung	11
5.3 Wasserversorgung	11
5.4 Abwasserbeseitigung	13
5.5 Abfallentsorgung	13
5.6 Telekommunikation	13
5.7 Finanzierung	13

# 1. Plangebiet

## 1.1 Abgrenzung des zu ändernden Plangebietes

Das rund 8 ha große Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage Ahrensbök, Kreis Ostholstein und ist bereits mit einem Bebauungsplan überplant. Dieser bedarf in einem Teil einer Änderung dessen Geltungsbereich im folgenden angeführt wird.

Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt:

im Nordwesten	durch die bereits vorhandene Wohnbebauung südlich der Stettiner Straße,
im Nordosten	durch den Erholungswald, Gehege Piepenbrook,
im Osten	durch den Friedhof,
im Süden	durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche,
im Westen	durch die landwirtschaftliche Nutzfläche,

Die detaillierte Flurstücksgenaue Abgrenzung ist der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes im Maßstab 1:1000 zu entnehmen.

## 1.2 Bisherige Rechtslage

Das Plangebiet ist bereits durch einen Bebauungsplan überplant. Es handelt sich hierbei um den B-Plan Nr. 11 (alte Fassung) mit der Bezeichnung „Sportzentrum und Friedhof“, der mit dem Erlass des Innenministers vom 02.07.1976, Az.: IV 810 b – 813/04 – 55.1 (11) genehmigt wurde. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wurde der Plan am 21. Januar rechtsverbindlich.

Hierzu wurde am 21.12.1978 eine 1. Änderung und Erweiterung beschlossen, die am 29.03.1980 rechtswirksam wurde.

Die entsprechenden Gebietsabgrenzungen und Planinhalte sind den entsprechenden Bebauungsplänen zu entnehmen.

Der Inhalt der 2. Änderung ist der zeichnerischen Darstellung und dieser Begründung zu entnehmen.

## 1.3 Nutzung im Bestand

Bei dem zu überplanenden Gebiet handelt es sich um ein bereits bebautes Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung als Sportanlage und einer daran angrenzenden Grünfläche, deren Nutzung in Verbindung mit dem Bauten des Sondergebietes stehen. Ein kleiner Bereich

im Nordosten des Plangebietes ist gemäß der vorhandenen Wohnbebauung als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Das Sondergebiet ist in sich in 4 Teilbereiche gegliedert. Die Gliederung orientiert sich an den Gebäuden im Plangebiet.

Konkret handelt es sich um eine Sporthalle mit der Größe 27,0m × 45,0m mit Zuschauertribüne, eine Tennishalle mit 2-3 Spielfeldern (Sondergebiet 1), baulich integrierte Clubräume und eine zugehörige Restauration, sowie ein extra gelegenes Gebäude für einen Sportwart (Sondergebiet 2). Die Gemeinschaftsstellplätze hierzu sind den Gebäuden vorgelagert.

Neben den eben genannten größeren Gebäudekomplex befinden sich südlich dessen 2 weitere deutlich kleinere Gebäude auf dem Gelände, von denen eines als Schank- und Speisewirtschaft (Sondergebiet 3) und das andere als Clubgebäude (Sondergebiet 4) genutzt wird.

Die die Gebäude umgebenden Grünflächen sind durch verschiedenartige Sportplätze genutzt. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein Bolzplatz an den im Süden ein Fußballplatz angrenzt. Im Südwesten des Plangebietes liegt ein Handballfeld (Kleinfeld), ein Fußballplatz und mehrere Tennisplätze, deren genaue Anzahl im Plan ablesbar ist. Die Tennisanlagen werden von dem Tennisclub Ahrensböck genutzt. Im Südosten des Plangebietes liegt ein Sportplatz, der neben einer integrierten Grünfläche auch eine Laufbahn umfasst. Dieses Stadion wird ebenso wie die zugehörigen Anlagen sowohl durch den MTV Ahrensböck als auch durch den Schulsport in Anspruch genommen.

Die das Plangebiet umgebenden Nutzungen sind sehr unterschiedlich. Im Nordwesten befindet sich eine Wohnbebauung, im Nordosten ein Erholungswald, im Osten ein Friedhof und im Süden und Südwesten des Plangebietes sind landwirtschaftliche Nutzflächen als angrenzende Nutzungen vorhanden.

## **1.4 Verkehrssituation**

Das Plangebiet wird von Norden aus über eine parallel zur östlichen Gebietsabgrenzung verlaufenden Stichstraße mit Wendemöglichkeit erschlossen, wobei der südliche Abschnitt nicht mit einer Schwarzdecke ausgebaut ist. Die in das Gebiet fahrenden Verkehrsteilnehmer, werden durch die Parkplatzanlage im Norden des Plangebietes direkt vor der Tennishalle gleich am nördlichen Rand des Plangebietes abgefangen und untergebracht.

Das Gebiet ist gilt dadurch als verkehrsmäßig erschlossen.

Betreffend der fußläufigen Anbindung des Plangebietes ist bereits eine Verbindung zwischen der Stichstraße, dem südlich gelegenen Wald und landwirtschaftlichen Flächen hergestellt. Eine Anbindung nach Norden ergibt sich über die Zufahrtsstraße zum Plangebiet „Grüner Redder“. Im Bereich der Stichstraße ist ein separater Fußweg angelegt, der einseitig auf der westlichen Straßenseite verläuft.

## **1.5 Technische Infrastruktur**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bebaute Fläche, die als erschlossen gilt. Eine Neuverlegung der technischen Infrastruktur ist aus diesem Grunde nicht vorgesehen.

## **1.6 Altlasten und Altablagerungen**

In der dem Bebauungsplan übergeordneten Flächennutzungsplanung sind keine Aussagen und Hinweise zu Altlasten oder Altablagerungen gemacht worden. Handlungsbedarf ist daher nicht gegeben.

## **1.7 Baugrund**

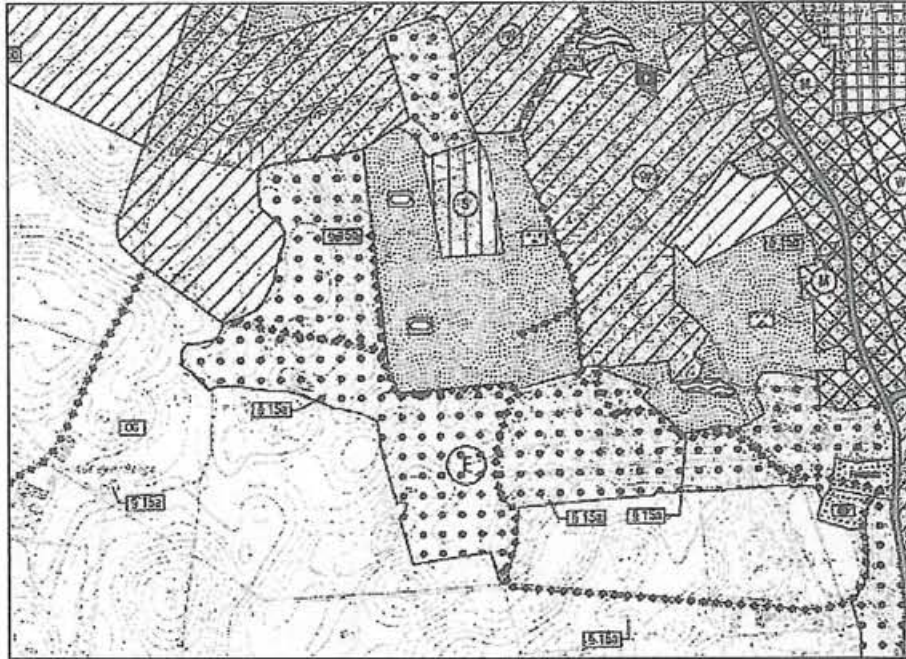
Da es sich bei diesem Gebiet um ein Bestandsgebiet handelt, das nur in Teilbereichen überarbeitet werden muss und Besonderheiten hinsichtlich des Baugrundes weder im Vorfeld noch zwischenzeitlich aufgetreten sind, ist weiterer Handlungsbedarf nicht erforderlich.

# **2. Planerische Vorgaben und Fachplanung**

## **2.1 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensböök bedurfte einer vollständigen Überarbeitung und liegt mittlerweile im Entwurfsstadium (Stand September 1999) vor. Die Entwurfsauslage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist bereits verfahrenstechnisch abgewickelt. Die Ergebnisse des Landschaftsplanes sind in den aktuellen Flächennutzungsplan mit eingearbeitet.

## Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensböök



### Unmaßstäblich

Wie aus dem Flächennutzungsplanauszug ersichtlich, grenzt das Plangebiet im Nordosten an eine Waldfläche, im Nordwesten an eine Wohnbaufläche, im Westen und Süden an eine Waldfläche, mit der Zweckbestimmung Erholungswald und im Osten an eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof.

Für das Plangebiet selbst sieht der Entwurf eine Sonderbaufläche vor.

Konflikte von den umgebenden Flächennutzungen auf das Plangebiet als auch in umgekehrter Richtung sind nicht zu erwarten.

### 2.3 Landschaftsplan

Die Gemeinde Ahrensböök hat die Erarbeitung eines Landschaftsplanes bereits abgeschlossen. Die wesentlichen Aussagen sind in den Flächennutzungsplan eingearbeitet. Da es sich außerdem um ein Bestandsgebiet handelt, welches nur einer geringfügigen Überarbeitung bedarf ist weiterer Handlungsbedarf nicht erforderlich..

## **3. Planaufstellung**

### **3.1 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung**

Das Plangebiet ist teilweise anders realisiert als vorab geplant, so dass bei dieser Änderung das Hauptaugenmerk auf die Anpassung an den jetzigen Stand erfolgen soll. Erweiterungsmöglichkeiten der Gebäude sollen möglich sein, allerdings eher in untergeordneten Größenordnungen. Die Erweiterungsmöglichkeiten sind in der zeichnerischen Darstellung den Baufenstern zu entnehmen.

## **4. Inhalte der Planung**

### **4.1 Textliche Festsetzungen**

#### **4.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

##### **Art der baulichen Nutzung**

Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung sind folgende Flächenausweisungen vorhanden: Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sportanlage, private Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung Sportplatz und ein Allgemeines Wohngebiet.

Der Bebauungsplan sieht im räumlichen Geltungsbereich der vorgesehenen Änderung unter anderem eine Ausweisung als Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung als Sportanlage vor. Dieses Sondergebiet ist gemäß der unterschiedlichen Nutzungen gegliedert und teilweise räumlich voneinander unabhängig angeordnet.

Bei den Sondergebietsausweisungen handelt es sich um eine Sporthalle und eine Tennishalle mit 3 Feldern, die mit Clubräumen und einer Schank- und Speisewirtschaft/Restauration ausgestattet ist. Diese beiden Gebäude befinden sich im Nordosten des Plangebietes und stellen die größten Gebäude im Plangebiet dar und sind in der Planzeichnung als SO 1 bezeichnet. Vor diesen Gebäuden befindet sich der Gemeinschaftsstellplatz, der für das gesamte Gebiet Stellplätze zur Verfügung stellt. Um den Mehrbedarf an Pkw Stellplätzen im Rahmen von Veranstaltungen auffangen und ordnen zu können, ist eine Erweiterung der Stellplatzanlage nordwestlich des bestehenden Parkplatzes und nördlich des Sondergebietes 1 vorgesehen. Die 21 Stellflächen sind mit einem größtmöglichen Abstand zur östlich angrenzenden Wohnbebauung geplant worden. Um einen optischen Sichtschutz zur Wohnbebauung sicherzustellen, ist eine Fläche mit Pflanzbindungen vorgesehen. Die Breite des Grünstreifens in West-Ost Richtung beträgt 11,0 Meter. Der Abstand zwischen Wohnbebauung und der geplanten Stellplatzanlage liegt bei rund 33,0 Meter.

Unmittelbar südlich an die eben genannten Gebäude, schließt ein deutlich kleineres Gebäude an, welches der Unterbringung des Sportwartes dient. Dieses ist in der zeichnerischen Darstellung des B-Planes als SO 2 bezeichnet. Zwei weitere Gebäude, ebenfalls Teile des Sondergebietes (SO 3 und 4), befinden sich in der südlich gelegenen Grünfläche. Es handelt sich hierbei um Gebäude, die in direktem Zusammenhang mit der Nutzung der angrenzenden Grünflächen, konkret der Sportplatznutzung stehen. Das eine Gebäude wird als Schank- und Speisewirtschaft / Restauration (SO 3) genutzt und ist als gewerblicher Betrieb zu beurteilen, in dem Getränke und Speisen zum Verzehr verabreicht werden. Der oben genannte Begriff ist dem Gaststättengesetz entnommen. Die Eröffnung einer Schank- und Speisewirtschaft bedarf noch einer zusätzlichen Schankerlaubnis.

Da gemäß Kommentierung der Verordnungsgeber die von der Nutzung ausgehenden Störungen auch mit dem Charakter der Wohngebiete für vereinbar hält, sind auch keine Konflikte zum östlich gelegenen Friedhof zu erwarten.

Das andere Gebäude (SO 4) liegt an der südlichen Plangrenze und wird als Clubhaus bzw. Aufenthaltsraum für die Tennisanlage genutzt.

Der flächenmäßig größte Teil des Plangebietes sieht die Ausweisung als private Grünfläche vor. Bei der Zweckbestimmung handelt es sich um Sportplätze. Man unterscheidet in diesem Gebiet den nordwestlich gelegenen Bolz- und Fußballplatz, das Handballfeld und den südöstlich gelegenen Sportplatz, mit Laufbahn und Fußballfeld im innern, von den Tennisanlagen im Südwesten des Gebietes.

Im Nordosten des Plangebietes ist ein kleiner Bereich als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Zurückzuführen ist die Ausweisung auf den Gebäudebestand, der eine Wohnnutzung beinhaltet. Es handelt sich hierbei nicht um die Ausweisung einer aus dem Zusammenhang gerissenen Nutzung, sondern um den südlichen Abschnitt eines deutlich größeren Wohngebietes, das in nördlicher Richtung an das Plangebiet angrenzt.

### **Maß der baulichen Nutzung**

Das Gebiet ist bereits im Bestand vorhanden. Eine vollständige Überplanung ist nicht vorgesehen, so dass neben der Festschreibung des aktuellen Bestandes nur untergeordnete Erweiterungen zugelassen werden. Die Baufenster geben die überbaubare Grundstücksfläche der einzelnen Sondergebiete vor. Auf dieser Fläche dürfen die baulichen Anlagen errichtet bzw. bestehende erweitert werden. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist inform der maximal zulässigen Grundfläche gesondert festgesetzt und auf die einzelnen Gebäudeeinheiten zugeschnitten. Auf Festsetzungen in Bezug auf die Grundflächenzahl wird hier verzichtet, da das in diesem Fall nicht sinnvoll erscheint. Eine Ausnahme hiervon bildet das Allgemeine Wohngebiet, in dem eine Grundflächenzahl von 0,25. In diesem Fall ist dies zur Steuerung der baulichen Entwicklung sinnvoll, zumal das Baufenster weitere Entwicklungen auf dem Baugrundstück möglich machen. Um hier die vorhandene Struktur zu erhalten und dennoch Erweiterungen zuzulassen, ist ein Rahmen mittels GRZ zugelassen worden. Die maßgebende Grundstücksfläche, die zur Ermittlung der GRZ von Bedeutung ist, ist hier aus dem Plan ablesbar.



#### **4.1.2 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise, Gebäudehöhe**

Neben der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung ist auch eine über den Bestand hinausgehende Ausweisung von Baufenstern erfolgt. Innerhalb dieser Baufenster dürfen bauliche Anlagen errichtet werden. Eine zwingende Notwendigkeit die Gebäude an der Baugrenze zu errichten besteht nicht. An die Baugrenze kann, muss aber nicht gebaut werden. Um geringfügige Erweiterungen an den Baukörpern möglich zu machen, sind die Baufenster mit einem gewissen Abstand zu diesen gesetzt worden. Die Erweiterungsmöglichkeiten sind wie aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich in bezug auf die Größenordnungen eher als untergeordnet zu beurteilen.

Eine Festsetzung der offenen Bauweise ist aufgrund der vorgegebenen Baufenster nicht sinnvoll bzw. erforderlich. Im Bereich des SO 1 handelt es sich um sehr spezielle Anlagen für einen bestimmten Zweck und daran gebundene genormte Größenordnungen; bei den übrigen Sondergebieten wird die Ausdehnung des Gebäudes durch die Baufenster begrenzt.

Die im Plan teilweise festgesetzte zulässige Geschossigkeit von einem Vollgeschoss, ergibt sich aus der Geschossigkeit der umgebenden Bebauung. Konkrete Höhenfestsetzungen sind aufgrund der spezifischen Anforderungen an Sportanlagen nicht weiter vorgesehen. Im Bereich der übrigen Sondergebietsausweisungen wird eine Festsetzung der Eingeschossigkeit als ausreichend angesehen.

#### **4.1.3 Gestalterische Festsetzungen**

Die baugestalterischen Festsetzungen sind in diesem Plangebiet recht zurückhaltend gewählt, da es sich bei dem Plangebiet um eine sehr spezielle Nutzung handelt, die hinsichtlich der Größenordnungen besonderer Anforderungen bedarf. Restriktive Festsetzungen werden daher vermieden und könnten an dieser Stelle zu gravierenden Auswirkungen auf Erweiterungen führen und diese unnötig erschweren.

Um jedoch einen gewissen gestalterischen Rahmen für das optische Erscheinungsbild in dem Gebiet vorzugeben, sind einige Festsetzungen als notwendig anzusehen, die Aussagen zu folgenden Bereichen treffen: Dachform, Dachneigung und Fassadengestaltung. Die wesentlichen gestalterischen Festsetzungen werden hier kurz angeführt.

Wesentlich sind die Festsetzungen der Dachformen wie Sattel- und Walmdach mit den entsprechenden Dachneigungen zwischen 25 - 45 Grad. Auch Festsetzungen betreffend der Fassadengestaltung mit den Materialien Holz, Putz und rotem Verblendmauerwerk sind für die Gestaltung von entscheidender Bedeutung.

Die Festsetzungen sollen nachhaltig zu einer Anpassung der unterschiedlichen Gebäudestrukturen führen, damit ein untereinander abgestimmten Eindruck entsteht, ohne den Eindruck der Uniformiertheit.

## **4.2 Verkehrserschließung**

### **4.2.1 Innere und äußere Erschließung**

Da es sich bei dem Plangebiet um ein bereits realisiertes Gebiet handelt, ist auch die Erschließung bereits vorhanden. Eine weitere Erschließungsplanung ist im Rahmen der 2. Änderung zum B-Plan Nr. 11 nicht erforderlich.

Das Gebiet wird von Nordosten über die Straße „Grüner Redder“ an das übrige Gebiet angebunden und selbst durch eine Haupterschließungsstraße „Grüner Redder“ erschlossen, die als Stichstraße mit Wendemöglichkeit von Nordosten aus an der östlichen Plangebietsgrenze in südlicher Richtung verläuft. Die Straße ist nur im nördlichen Abschnitt ausgebaut und mit einem separaten Fußweg ausgestattet, bei dem südlichen Drittel der Verkehrsfläche handelt es sich um eine nicht ausgebaute Zuwegung zu der Tennisanlage mit Wendemöglichkeit.

### **4.2.2 Fuß- und Radwegeplanung**

Im Zusammenhang mit der gemeindlichen Fußwegeplanung wurde daran gedacht, an die überörtlichen Verbindungen anzuschließen. Zur Herstellung einer durchgehenden Verbindung zwischen Naherholungsgebiet und dem bebauten Gebiet ist im Norden ein das Plangebiet querender Wanderweg mit aufgenommen worden. Dieser stellt die Verbindung auch zukünftig sicher.

Im Süden des Plangebietes ist ebenfalls ein Weg vorhanden, allerdings handelt es sich um einen privaten Fußweg, der zu der Tennisanlage führt. Dieser stellt eine Verbindung zwischen Sportanlage, dem östlich gelegenen Friedhof und dem Wohngebiet an der Stadtringstraße mit Anschluss an einen öffentlichen Spielplatz her.

### **4.2.3 Ruhender Verkehr**

Für den ruhenden Verkehr sind bereits Stellplätze in ausreichender Anzahl als Gemeinschaftsstellplatzanlage direkt vor den Hauptgebäuden realisiert. Der Nachweis der erforderlichen Stellflächen wurde im Rahmen der Bauantragstellung erbracht. Die realisierten Stellplätze wurden erfasst und sind in der zeichnerischen Darstellung aufgeführt.

Im Rahmen der 2. B-Planänderung wurde erneut über die Stellplatzthematik nachgedacht. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Anlage von weiteren Stellflächen als sinnvoll erachtet wird. Aus diesem Grunde sind zwei neue Bereiche für den ruhenden Verkehr zu den bisherigen Flächen bei der Überplanung mit aufgenommen worden.

Der eine Bereich für den ruhenden Verkehr ist im Süden des Plangebietes im Zusammenhang mit der Tennisanlage vorgesehen und zwar unmittelbar angrenzend an den Eingang zur Tennisanlage. Die konkrete Anzahl liegt bei 14 Stellflächen und ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Die andere Fläche für den ruhenden Verkehr ist im Norden des Plangebietes auf der Fläche zwischen der Tennishalle und der Wohnbebauung ausgewiesen und umfasst 21 Stellplätze. Diese Stellplätze sind nicht als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen, sondern in die Sonderbaufläche integriert. Aus Gründen des Nachbarschutzes zur angrenzenden Wohnbebauung wurde die Stellplatzanlage soweit wie möglich von dieser abgerückt.

Als optischer Sichtschutz wurde eine Fläche zur Anpflanzung zwischen Wohnbebauung und Parkfläche vorgesehen. Da sich diese Grünfläche innerhalb des 30 m Tiefen Waldschutzstreifens befindet, wurde gemäß § 32 Landeswaldgesetz eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Um die Bildung einer Feuerbrücke in dem betreffenden Waldschutzstreifen zu vermeiden, wurde der Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen, dass dieser Streifen, insbesondere von Nadelbäumen und sonstigen leichtentflammaren Bewuchs und brennbaren Stoffen freizuhalten ist.

### **4.3 Grünordnung**

Da es sich bei dem Plangebiet um ein Bestandsgebiet mit bereits vorhandener Versiegelung handelt, wird davon ausgegangen, dass die Erarbeitung eines Grünordnungsplanes nicht erforderlich ist.

## **5. Ver – und Entsorgung**

### **5.1 Stromversorgung**

Die Stromversorgung in der Gemeinde Ahrensböök wird durch die schleswig – holsteinischen Stromversorgungs – AG ( SCHLESWAG ) gewährleistet.

### **5.2 Gasversorgung**

Die Gasversorgung wird in Ahrensböök durch den Zweckverband Ostholstein sichergestellt. Technische Einrichtungen und Gasleitungen liegen unterirdisch im Plangebiet an.

### **5.3 Wasserversorgung**

Das Plangebiet wird durch die zentrale Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO) mit Trinkwasser versorgt. Der Anschluss an das vorhandene Rohrleitungsnetz ist bereits vorhanden.

Betreffend der Löschwasserversorgung hat sich der Zweckverband wie folgt geäußert: In einem Bereich von 300 m um das betreffende Bebauungsgebiet sind eine ausreichende

Anzahl von Hydranten vorhanden, aus denen nach unseren Betriebserfahrungen und unter normalen Betriebszuständen (keine Störung, keine Spitzenzeit) über ein Standrohr mit zwei Abgängen eine ausreichende Wassermenge entnommen werden kann. Da es sich um eine Versorgungsleitung in DN 200 handelt, sind 80-100 m<sup>3</sup>/h realistisch. Im Einzelfall können vor Ort gesonderte Leitungsteste durchgeführt werden, wenn die betreffende Versorgungsleitung in das geplante Baugebiet verlegt worden ist. Der Zweckverband erwartet hierzu eine entsprechende Beauftragung.

In dem folgenden Planausschnitt ist das betreffende Gebiet und die möglichen Hydranten markiert. Nur für diese Hydranten gelten die oben zur Löschwasserthematik gemachten Angaben.

### Übersicht über das Plangebiet mit den möglichen Hydranten



unmaßstäblich

(Auszug aus dem Planausschnitt M 1:5000, ZVO, Sparte Wasser, Nachweis der Feuerlöschsicherheit, vom 08.03.01)

## 5.4 Abwasserbeseitigung

Die Sicherung der Regen – und Schmutzwasserentsorgung wurde im Plangebiet bereits im Rahmen der Bauantragstellung nachgewiesen. Weiterer Handlungsbedarf ist daher nicht erforderlich.

## 5.5 Abfallentsorgung

Die Müllabfuhr und Wertstoffsammlung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

## 5.6 Telekommunikation

Die Telekommunikation wird durch die Telekom sichergestellt.

## 5.7 Finanzierung

Eine Finanzierung der bei der Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes entstehenden Aufwendungen dürfte zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich sein. Falls beitragsfähiger Erschließungsaufwand entsteht, wird dann gem. § 129 BauGB, abzüglich der 10 % igen Kostenbeteiligung der Gemeinde, nach dem Ortsrecht auf die beitragsfähigen Grundstücke umgelegt. Entsprechende Vereinbarungen werden in Erschließungsverträgen mit den betroffenen Grundstückseigentümern geregelt werden. Im übrigen behält sich die Gemeinde zur Deckung weiterer Aufwendungen die Erhebung von Abgaben nach dem Ortsrecht vor.

Die Gemeindevertretung Ahrensböök hat die Begründung am 01.02.2001 gebilligt.

Ahrensböök, den 18. April 2001

Bürgermeister 

